Landkreis Rostock Der Landrat

Dezernat I



LANDKREIS ROSTOCK · Am Wall 3-5 18273 Güstrow

AfD Fraktion – Landkreis Rostock Frau Steffi Burmeister

Per E-Mail an: steffiburmeister.afd@web.de

RÜCKFRAGEN | ANTWORTEN Hauptsitz Güstrow Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Telefon: 03843 755-12011 Telefax: 03843 755-10810

info@LKROS.DE

Datum 21.01.2025

Ihre Anfrage zur Jugendsozialarbeit im Landkreis Rostock vom 09.12.2024

Sehr geehrte Frau Burmeister,

mit vorbezeichneter Anfrage richteten Sie diverse Fragen im Kontext der Jugendbzw. Schulsozialarbeit an den Landkreis Rostock, die ich nachstehend wie folgt beantworte:

1. Wie hoch ist der prozentuale Anteil der Pflichtaufgaben in diesem Bereich?

Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII ist eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe. Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe des öffentlichen Jugendhilfeträgers, es besteht allerdings Ermessen in Hinblick auf die Ausgestaltung. Im Bereich der Jugendsozialarbeit liegt der Anteil also bei 100%.

2. Wie steht es um die Stellen in der Schulsozialarbeit im Bereich des LK Rostock?

Analog zu dem oben unter 1. Ausgeführten ist die Aufgabe Schulsozialarbeit nach § 13 a SGB VIII ebenfalls eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe. Der Anteil der Pflichtaufgaben liegt also auch hier bei 100%.

3. Erhält der Landkreis Mittel aus dem ESF+ Programm? Wenn ja, wie hoch ist der Anteil an Eigenmitteln?

Der Landkreis Rostock erhält Mittel aus dem Programm ESF + für die Personalkosten der Jugend- und Schulsozialarbeit. Die Eigenmittelbeteiligung beträgt 50 % gemessen an den förderfähigen Personalkosten nach den Vorgaben des ESF+.

Zudem trägt der Landkreis zu 100 % die notwendigen Sachkosten gemäß Förderrichtlinie des Landkreises Rostock (Förderung Personal- und Sachkosten, Maßnahmen mit Aufgabenprofil §§ 11, 12, 13, 13a und 16 SGB VIII, Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit, Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe, Jugendverbandsarbeit/Kinder und Jugendbeteiligung, Familienbildung, Punkt 4.5.3. und 5.5.2).

BESUCHERADRESSEN

HAUPTSITZ Am Wall 3–5

Am Wall 3–5 18273 Güstrow

STANDORT BAD DOBERAN

August-Bebel-Straße 3 18209 Bad Doberan

Telefon 03843 755-0 **Telefax** 03843 755-10810

BANKVERBINDUNG Ostseesparkasse Rostock IBAN DE58 1305 0000 0605 1111 11 BIC NOLADE21ROS

ALLGEMEINE SPRECHZEITEN

Di 8:30–12:00 | 13:30–16:00 Uhr Do 8:30–12:00 | 13:30–17:00 Uhr und nach Vereinbarung

INFO@LKROS.DE

4. Erhält der Landkreis Mittel für Stellen unter dem Begriff "sozialraumorientierte Schulsozialarbeit" vom Land M-V? Wenn ja, wo sind diese Stellen angesiedelt und wie hoch ist der Anteil der Kosten für den Landkreis?

Nein, der Landkreis Rostock erhält derartige Mittel nicht.

5. Wie hoch ist der Anteil der Gelder aus der Bundesstiftung "Frühe Hilfen" für den Landkreis Rostock und wofür werden diese genau eingesetzt?

In 2024 belief sich das Kontingent initial auf 114.721,18 EUR und wurde dann um 9.259,67 EUR aufgestockt. In 2025 wird sich das Budget auf 117.145,20 EUR belaufen. Das Gesamtkontingent für Mecklenburg-Vorpommern beläuft sich in 2025 auf 949.540,00 EUR. Der Anteil des Landkreises Rostock an dem Kontingent beläuft sich somit auf ca. 12,34%.

Die für die Frühen Hilfe zur Verfügung gestellten Zuwendungen werden für folgende Projekte genutzt:

- Projekt Netzwerkkoordination Frühe Hilfen beim Landkreis Rostock (Umsetzung durch Kreisverwaltung)
- Projekt Regionale Ansprechpartnerin in der Region Nordwest (Umsetzung durch freien Träger)
- Projekt Regionale Ansprechpartnerin in der Region Nordost (Umsetzung durch freien Träger)
- Babylotsenprojekt an der Südstadtklinik Rostock (Umsetzung durch freien Träger)

Konkret werden die Mittel für z.B. folgende Positionen eingesetzt: Personalkosten, Honorare für Vortragende, Raummiete, Büroausgaben, Reisekosten, Übernachtungskosten, Fortbildungen, Öffentlichkeitsarbeit, technische Ausstattung, Verpflegung bei Veranstaltungen.

6. Sind die Personalausgaben im Bereich der Schulsozialarbeit gestiegen? Wenn ja, um welche Höhe?

Ja, die Personalausgaben sind gestiegen.

Die Personalkostenfinanzierung setzt sich aus Mitteln des ESF+, des Landkreises und der Kommunen zusammen. Dabei muss der Landkreis im Rahmen seiner Haushaltsplanung zunächst die gesamten Personalkosten vorhalten.

Zur Erläuterung der nachstehenden Zahlen weise ich darauf hin, dass sich die Beantwortung der Frage an dieser Stelle auf den durch den Landkreis zu tragenden Anteil der Gesamtpersonalkosten bezieht. Die durch die Kommunen zu tragenden Kosten sind hierbei unberücksichtigt geblieben. Planzahlen und Bewilligungen enthalten noch die Finanzierungsanteile ohne Refinanzierung durch ESF+.

Hintergrund abweichender Plan- und Ergebniszahlen ist, dass die Kosten auf Bedarfsmeldungen der Träger der freien Jugendhilfe basieren, die Förderung nur das tatsächliche Arbeitgeber-Brutto zzgl. Unfallkasse bzw. Betriebsgenossenschaft umfasst und Stellen teilweise unterjährig unbesetzt sind oder die Fachkraft langzeiterkrankt ist. Die Kostensteigerung ergibt sich aus dem Aufwuchs der Stellen und tariflichen Steigerungen bei den Entgelten.

Personalkosten Anteil LK in	Plan PK Anteil LK gesamt in €	Bewilligung Anteil LK in €	Ergebnis Anteil LK in €
2023	1.674.669,91	1.590.403,03	1.090.995,80
2024	1.861.927,31	1.845.328,83	

(Stand: 20.12.2024)

Die Kostensteigerung in Bezug auf die Personalkosten von 2023 auf 2024 bei den Planzahlen liegt bei ca. 11,18 %. Sofern man die tatsächliche Zuwendungsbewilligung zugrunde legt, liegt die Steigerung bei ca. 16,03%. Eine Betrachtung nach Ergebniszahlen für 2024 ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

7. Kommt es aufgrund von geringer finanzieller Ausstattung zu Einsparungen beim Personal? Wenn ja, bitte detailliert darstellen.

Sofern die Frage 7 so zu verstehen ist, ob aufgrund einer (zu) geringen finanziellen Ausstattung des Landkreises weniger Stellen in der Jugend- und Schulsozialarbeit gefördert werden, als tatsächlich notwendig wären, wird dies bejaht. Im DHH 2025/2026 sind daher weitere Kostensteigerungen eingeplant, um zusätzliche Stellen fördern zu können.

8. Ist die Bereitstellung der Gelder durch Bund und Land auskömmlich, um die übertragenen Aufgaben wie z.B. Integration zu bewältigen?

Nein, wie vorstehend erläutert, ist die Finanzausstattung nicht auskömmlich. Allerdings sei in diesem Kontext nochmal darauf verwiesen, dass es sich bei der Jugend- und Schulsozialarbeit um pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben handelt, für die keine Finanzierung durch Bund oder Land vorgesehen ist. Vielmehr sind dies ureigene Kreisaufgaben, die auch grundsätzlich durch Kreismittel zu finanzieren sind (dass wir ein grundlegendes Problem hinsichtlich der auskömmlichen finanziellen Ausstattung des Landkreises für die Wahrnehmung seiner gesamten Aufgaben haben, ist unbenommen und bereits mehrfach erörtert).

Dennoch werden durch Bund und Land im Wege der Zuwendungsfinanzierung Mittel im Bereich der präventiven Jugendhilfeleistungen bereitgestellt. Diese reichen allerdings nicht aus, um auf den Einsatz von Kreismitteln verzichten zu können. Diese bereitgestellte Mittel betreffen zum Beispiel Zuweisungen auf dem KJFG M-V, ESF+-Mittel sowie Mittel der Bundesstiftung Frühe Hilfen.

Ich hoffe, Ihre Fragen hinreichend verständlich beantwortet zu haben und stehe für Rückfragen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen In Vertretung

gez. Anja Kerl Beigeordnete 2. Stellvertreterin des Landrates